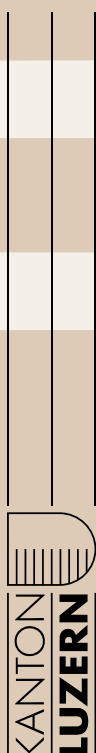




LEBENS

# Motorsportveranstaltungen

**Merkblatt**





## Bewilligungsverfahren

### Grundsätze und Bewilligungsverfahren

Bei Motorsportveranstaltungen handelt es sich in der Regel um bewilligungspflichtige Einzelveranstaltungen, bei denen Motorfahrzeuge eingesetzt werden. Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass durch die Veranstaltung die Umwelt möglichst wenig geschädigt wird. Allfällige Schädigungen der Umwelt müssen mit vorsorglichen Massnahmen frühzeitig erkannt und verhindert werden. Wer Massnahmen zum Schutz der Umwelt verursacht, trägt die Kosten dafür (Art. 1ff des Bundesgesetzes über den Schutz der Umwelt, [USG](#)).

### Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Die Kompetenz für die Erteilung von Bewilligungen für die ausserordentliche Benützung von Kantonsstrassen<sup>1</sup> (Gesteigerter Gemeindegebrauch, § 22 Strassengesetz, SRL 755) sowie für sportliche (rad- und motorsportliche) Veranstaltungen gemäss Artikel 52 SVG2 (Strassenverkehrsordnung, § 1 Abs. 3, SRL 777) obliegt der Luzerner Polizei, Abteilung Verkehrspolizei.

Die Verkehrspolizei ist zudem gemäss Art. 3 Abs. 6 SVG und Art. 107 Abs. 4 SSV alleinige Bewilligungsinstanz für Verkehrsanordnungen (Signalisationen, Sperrungen, Umleitungen usw.) auf sämtlichen allgemein zugänglichen Strassen und befahrbaren Plätzen des Kantons Luzern bis zu acht Tagen Nutzung (Ausnahme: Gemeindestrassen der Stadt Luzern). Dies gilt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den Strassen und Plätzen. Durch die Bewilligungserteilung stellt die Luzerner Polizei sicher, dass sämtliche Notfalldienste, Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel, usw. über die eingeschränkte Nutzung der Verkehrsflächen informiert werden.

### Veranstaltungen ausserhalb öffentlichen Strassen und Plätzen

Gemäss dem im Kanton Luzern geltenden Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege (GVM) vom 10. April 1973 ist der Verkehr mit Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege im Sinne des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr untersagt (§ 1 Abs. 1a GVM). Die Luzerner Polizei kann gemäss § 4 Absatz 1 GVM Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn eine Notlage oder besondere Bedürfnisse dies rechtfertigen. Die erlaubte Strecke oder Region, der Verwendungszweck und allfällige Auflagen sind in der Bewilligung anzugeben (§ 4 Abs. 2 [GVM](#)).

Ob eine Ausnahmegewilligung gemäss § 4 GVM erteilt werden kann, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Dabei ist abzuwägen zwischen dem Interesse an der Durchführung einer geplanten Veranstaltung und den Interessen aus sicherheitstechnischer Sicht sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.

### Gesuche

Durchführungsgesuche sind an die Luzerner Polizei als Bewilligungsbehörde zu richten. Die Standortgemeinde und die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner werden durch die Luzerner Polizei zur Vernehmlassung eingeladen. Zur Beurteilung der natur- und umweltschutzrechtlichen Aspekte lädt die Luzerner Polizei die fachlich betroffenen Dienststellen zur Stellungnahme ein. Bei neuen Veranstaltungen empfiehlt die Luzerner Polizei eine Vorabklärung bei den fachlich betroffenen Dienststellen Landwirtschaft und Wald (lawa) sowie Umwelt und Energie (uwe). Der Vorabklärungsbericht ist mit den Gesuchsunterlagen bei der Luzerner Polizei einzureichen.

# Umweltschutz

## Abfall

Abfälle jeglicher Art müssen entsprechend der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. Defekte oder abbruchreife Fahrzeuge müssen bis zu deren Abtransport auf wasserdichten Plätzen zwischengelagert werden. Es ist sicherzustellen, dass Luft, Wasser und Boden durch auslaufende Stoffe in keiner Art und Weise geschädigt werden.

## Boden

Die Durchführung von Motorsportveranstaltungen auf gewachsenem, landwirtschaftlich genutzten Boden widerspricht den Grundsätzen einer bodenschonenden und nachhaltigen Bodenbewirtschaftung (vgl. Art. 33 Abs. 2 USG; Art. 6 der Verordnung über die Belastungen des Bodens [VBBa]). Die Veranstaltung ist daher möglichst weitestgehend auf befestigten Flächen durchzuführen.

Sofern eine Motorsportveranstaltung auf gewachsenem Boden durchgeführt werden muss, ist der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere müssen Bodenverdichtungen vermieden werden. Bei Anlässen mit schweren Motorsportgeräten sind Bodenverdichtungen unvermeidbar. Im Sinne des Vorsorgeprinzips des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Art. 1 USG) und gestützt auf das GVM können deshalb auf bisher nicht beanspruchten Flächen keine Veranstaltungen mit schweren Motorsportgeräten, die zu nachhaltigen Schädigungen der Bodeneigenschaften führen können, bewilligt werden.

Als Voraussetzung für die Bewilligung sind vom Veranstalter ausreichende Schutzmassnahmen bei nassen Bodenverhältnissen und grossen Auflasten vorzusehen. Bei nassen Bodenverhältnissen (Bodenfeuchte < 10 cbar gem. der nächstgelegenen, kantonalen Bodenfeuchtestation) oder grossen Auflasten (z.B. Parkierung und mobile Infrastruktur) sind immer temporäre Bodenschutzmassnahmen wie Bodenplatten, Holzgitter, o.Ä. einzusetzen. Ein Rennanlass auf gewachsenem Boden darf nur bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt werden.

Es dürfen sowohl vor als auch nach der Veranstaltung keine Geländeanpassungen oder Erdbewegungen (Terrainveränderungen) auf dem Veranstaltungsgelände vorgenommen werden. Das Merkblatt „Freizeitveranstaltungen auf der Grünen Wiese“ richtet sich an Veranstalter, Landwirte sowie Gemeinde und gibt wertvolle Tipps und Hinweise zum Schutz des Bodens.

## Luft

Fahrzeuge, die zu einer Motorsportveranstaltung zugelassen werden, haben die minimalen Anforderungen der Luftreinhaltung zu erfüllen und müssen typengeprüft sein. Diese Fahrzeuge müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und es dürfen nur handelsübliche Treibstoffe ohne weitere Zusätze eingesetzt werden.

## Lärm

Motorsportveranstaltungen und deren Festbetrieb verursachen Lärm. Bei den Sportfahrzeugen müssen die Lärmemissionen soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich ist. Weiter sind diese so zu betreiben,

dass die betroffene Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird (Art. 4 LSV). Zumindest sind bei Motorsportveranstaltungen nur Fahrzeuge mit vorschriftsgemässen Auspuff-/Schalldämpferanlagen zuzulassen.

Bei solchen Einzelveranstaltungen ist von der Gemeinde eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der Veranstaltung. Derartige Lärmbelastungen sind, da normalerweise von beschränkter Dauer und Häufigkeit, in einem ortsüblichen Umfang und unter gewissen Umständen zumutbar. Die Gemeinde kann bei Anlässen mit lokaler Ausprägung oder Tradition einen gewissen Beurteilungsspielraum beanspruchen. Eine Möglichkeit, die Lärmemissionen zu begrenzen, ist die zeitliche Einschränkung des Renn- und Festbetriebs. Zu berücksichtigen sind auch Sekundäremissionen wie der Lärm, der durch Zusatzverkehr, auf dem Parkplatz oder durch das Publikum entsteht.

## Verkehr

Grundsätzlich ist das Veranstaltungsgelände auf direktem Weg auf dem Hauptstrassennetz anzufahren. Das Durchfahren von Wohngebieten ist zu vermeiden.

## Landschaftsschutz

In kommunalen und kantonalen Landschaftsschutzzonen, in Objekten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) sowie in Landschaften, die im Luzerner Inventar der schützenswerten geologischen und geomorphologischen Objekte und Elemente (Geotopinventar) verzeichnet sind, sind keine Terrainveränderungen zulässig. Prägende Landschaftselemente (z.B. Einzelbäume, Hochstammobstbäume, Hecken, Bäche) dürfen nicht tangiert werden.

## Naturschutz

Durch Motorsportveranstaltungen dürfen nicht beeinträchtigt werden:

- geschützte Flächen (kommunale Naturschutzzonen, kantonale Schutzverordnungen),
- schutzwürdige Flächen (z.B. Naturschutz-Vertragsflächen),
- Naturobjekte eines nationalen, regionalen oder lokalen Inventars.

Das Befahren dieser Flächen, das Lagern von Materialien oder das Stationieren von Fahrzeugen ist verboten.

Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen in einem Abstand von mindestens 6 Metern nicht befahren werden.

Wälder inkl. wertvolle Umgebungsflächen (z.B. angrenzende Setzgebiete für das Wild) sind zu meiden.

Geschützte und schutzwürdige Flächen sind generell durch geeignete Massnahmen wirksam zu schützen (z.B. Abzäunung, Verhindern von Materialeinträgen, jahreszeitliche Beschränkungen).

## Landwirtschaft

Direktzahlungen können bei starker Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit gekürzt werden. Die Beanspruchung von Biodiversitätsförderflächen (BFF) für eine Motorsportveranstaltung (Besuchergelände, Rennpiste, Fahrerlager etc.) ist nicht zulässig.

# Gewässerschutz

## Grundwasser

Grundwasser darf durch die Motorsportveranstaltung in keiner Art und Weise gefährdet oder verschmutzt werden. Dies gilt auch für private Quellen. Es sind sämtliche diesbezüglichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

Insbesondere ist zu verhindern, dass wassergefährdende Flüssigkeiten durch Verschütten, Auslaufen oder falsches Hantieren ins Grundwasser gelangen können.

Im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (S1) und in Engeren Schutzzonen (S2) sind keine Motorsportveranstaltungen zulässig. Wird eine weitere Schutzzone (S3) tangiert, ist ein separates Gesuch bei der Dienststelle uwe einzureichen (Geoportal > Gewässerschutzkarte).

## Oberflächengewässer

Oberflächengewässer und deren Uferbereiche (Bäche, Flüsse, Seen mit der Freihaltezone Gewässerraum) dürfen durch die Motorsportveranstaltung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden. Es sind diesbezüglich Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Insbesondere ist zu verhindern, dass wassergefährdende Flüssigkeiten durch Verschütten, Auslaufen oder falsches Hantieren im Uferbereich in ein Oberflächengewässer gelangen können.

## Abwasser

Sämtliche anfallenden Abwässer sind korrekt zu entsorgen. Verschmutztes Abwasser darf nur mit Bewilligung des zuständigen Bauamtes bzw. der Gemeindebehörde in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Es gelten die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung.

Unverschmutztes Abwasser ist zu versickern oder unter Einhaltung der Einleitbedingungen gemäss Gewässerschutzverordnung in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Es darf nicht in eine Abwasserreinigungsanlage geleitet werden.

## Betankung von Fahrzeugen

Motorfahrzeuge enthalten wassergefährdende Flüssigkeiten (Benzin, Diesel, Motoren- und Getriebeöl), welche weder auf gewachsenen Boden noch in ein Gewässer gelangen dürfen. Für den Umgang mit diesen wassergefährdenden Flüssigkeiten gelten die folgenden Grundsätze:

- Provisorische Betankungsanlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die allgemein gültigen Schutzvorrichtungen aufweisen, zum Beispiel gedeckte Auffangwanne, Sicherung der Entnahmeeinrichtungen bei Undichtheiten, selbstschliessende Zapfpistole. Bei Betankungsanlagen für Benzin sind speziell die höhere Druckbeständigkeit der Behälter und die Brandschutzrichtlinien zu beachten.
- Gebinde (Treibstoffkanister, Fässer) mit mehr als 20 Liter Inhalt müssen in Auffangwannen gelagert werden.
- Betankungsanlagen und Gebindelager sind standfest aufzustellen, vor An- und Umfahren zu schützen sowie gegen Eingriffe Unbefugter zu sichern.
- Auch das zeitlich befristete Betanken von Fahrzeugen mit einer Betankungsanlage oder mit Benzinkanistern darf nur auf wasserdichten Plätzen erfolgen. Es ist genügend Bindemittel bereitzustellen. Stationär eingerichtete Betankungsplätze sind über eine Mineralölabscheideanlage in die Schmutzwasserkanalisation zu entwässern.
- Fahrzeuge mit Flüssigkeitsverlusten dürfen nicht zugelassen oder müssen unverzüglich aus dem Verkehr genommen werden.
- Treibstoff und/oder Ölverluste sind unverzüglich der Gewässerschutzpolizei (Tel. 117) zu melden. Die Veranstalter treffen von sich aus alle Massnahmen, die ihnen zugemutet werden können, um drohende Gewässerunreinigungen zu verhindern. Reinigungs- und Sanierungsmassnahmen müssen sofort eingeleitet werden.

## Weitere Grundlagen:

Merkblatt [„Freizeitveranstaltungen auf der Grünen Wiese“](#)  
Kantonale [Bodenfeuchte](#)-Messtationen



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

### Umwelt und Energie (uwe)

Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern

Tel. 041 228 60 60, Fax 041 228 64 22

uwe@lu.ch, www.uwe.lu.ch